

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.02.2026

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.15-5/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-2740**

**Geltungsdauer**

vom: **23.02.2026**

bis: **31.12.2030**

**Antragsteller:**

**Hager Electro GmbH & Co. KG**

Zum Gunterstal  
66440 Blieskastel

**Zulassungsgegenstand:**

**Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M-KEM3..."**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock, "unibar M - KEM3xS82xLMF" und "unibar M - KEM3xS83xLMF" genannt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar<sup>1</sup>, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

##### 2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung<sup>2</sup> und einer äußeren Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (sog. Brandschutzblock). Die innere Abschottung besteht aus Formteilen und Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff. Die inneren Abschottungen müssen jeweils symmetrisch zum äußeren Brandschutzblock angeordnet sein. Die Fugen zwischen dem Stromschienenelement und der äußeren Bekleidung sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff abgedichtet.

2.1.2.2 Das Stromschienenelement, "unibar M - KEM3\*", besteht aus fünf luftisolierten Leitern aus Aluminium bzw. Kupfer, die in ein zweigeteiltes Gehäuse aus mindestens 0,8 mm dickem Stahlblech eingesetzt sind. Die Stromschienenleiter werden durch Stromschienenträger aus Kunststoff im Gehäuse arretiert. Die obere und die untere Gehäusenhälfte sind miteinander fest verbunden. Die Stromschienen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

2.1.2.3 Die Formteile bzw. die Streifen für die innere Abschottung müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1599 bestehen und eine Rohdichte von 280 ( $\pm 70$ ) kg/m<sup>3</sup> aufweisen.

2.1.2.4 Die 120 mm langen Formteile müssen als Halbschalen geformt sein und passgenaue Aussparungen entsprechend den Abmessungen der Stromschienenleiter aufweisen. Die Formteile sind in den Zwischenräumen zwischen den Stromschienenleitern sowie zwischen den Stromschienenleitern und dem Gehäuse des Stromschienenelementes so eingelegt, dass jeweils zwei Formteile die Stromschienenleiter vollständig umschließen (s. Anlage 2).

Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M - KEM3xS82xLMF" sind auf einer Länge von 120 mm mit Formteilen ausgefüllt, wobei zwei Halbschalen verwendet werden.

Die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M - KEM3xS83xLMF" sind auf einer Länge von 240 mm mit Formteilen ausgefüllt, wobei vier Halbschalen verwendet werden.

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>2</sup> Der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die mit je zwei Halbschalen verfüllten Bereiche sind im Abstand von 10 mm zueinander angeordnet (s. Anlage 2).

Die vier 125 mm langen Streifen (Querschnitt: 12 mm x 13 mm) sind jeweils mittig zu den mit Formteilen ausgefüllten Bereichen in den Ecken der Gehäuse angeordnet (s. Anlage 2).

Die Stromschienenelemente mit innerer Abschottung müssen den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

- 2.1.2.5 Die Brandschutzbauplatten, "PROMATECT-H" genannt, für die äußere Abschottung müssen mindestens 25 mm dick sein, der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/2 vom 24. Januar 2019, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen und Abmessungen gemäß den Angaben auf Anlage 3 aufweisen.

Die Brandschutzbauplatten sind einlagig umlaufend an der Stromschiene mit innerer Abschottung zu befestigen, so dass der bekleidete Bereich symmetrisch zur inneren Abschottung angeordnet ist (s. Anlage 3). Die Länge des Brandschutzblocks muss bei Stromschienenleitern aus Aluminium mindestens 500 mm und bei Stromschienenleitern aus Kupfer mindestens 800 mm betragen.

- 2.1.2.6 Zum werkseitigen Verschluss der Fugen zwischen Stromschienengehäuse und Brandschutzbauplatten wird der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "PROMASEAL-Mastic" oder "PROMASEAL-A" verwendet sodass:

- "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1600,
- "PROMASEAL-Mastic" den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-373 oder

"PROMASEAL-A" den Bestimmungen der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA entspricht.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock sind die Angaben des Abschnitts 2.1.2 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "unibar M - KEM3xS82xLMF" bzw. "unibar M - KEM3xS83xLMF"  
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-2740
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblocks zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf dem Gehäuse erhaben eingepreßt werden.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen des Stromschienenelements mit innerer Abschottung sowie des Brandschutzblocks für die äußere Abschottung mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

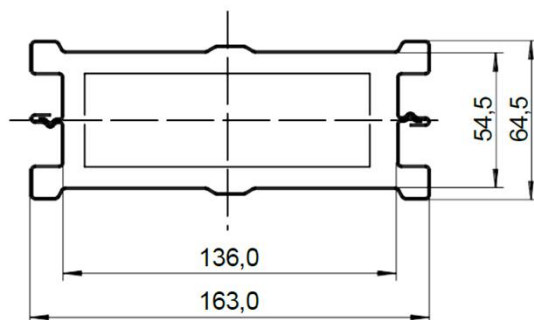
Ev Amelung Sökezoglu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Gnamou

### Stromschienengehäuse (Querschnitt)

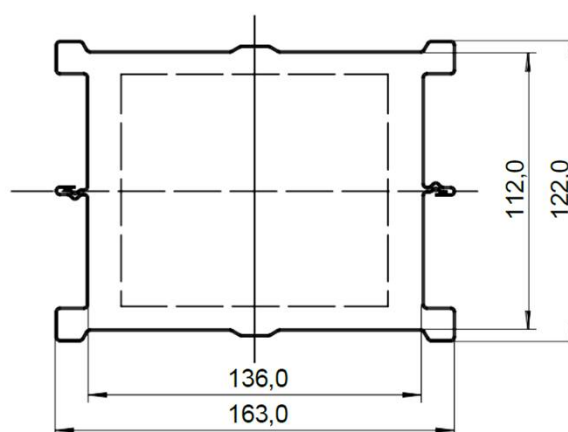
Baugröße 1

KEM31...  
 KEM32...  
 KEM34...



Baugröße 2

KEM36...  
 KEM38...  
 KEM39...



### Systemübersicht (Aluminium)

Schienenkasten	Typen	Leiter	
		Anzahl	Außenmaße
	KEM31...	5	8 x 8
	KEM32...		30 x 8
	KEM34...		
	KEM36...		88 x 8
	KEM38...		
	KEM39...		

1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich. Gehäuseabmessungen ohne Flanschdeckel an Verbindungsklemme.

Maße in mm<sup>1)</sup>

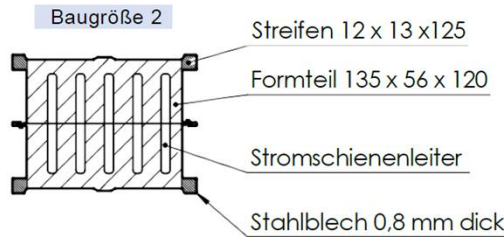
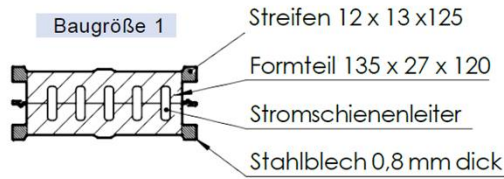
Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M-KEM3..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock**  
 Systemübersicht für das Stromschienensystem "unibar M-KEM3..."  
 Querschnitt Stromschienengehäuse

Anlage 1

### Querschnitte (innere Abschottungen)

Innere Abschottung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 und 2.1.2.4

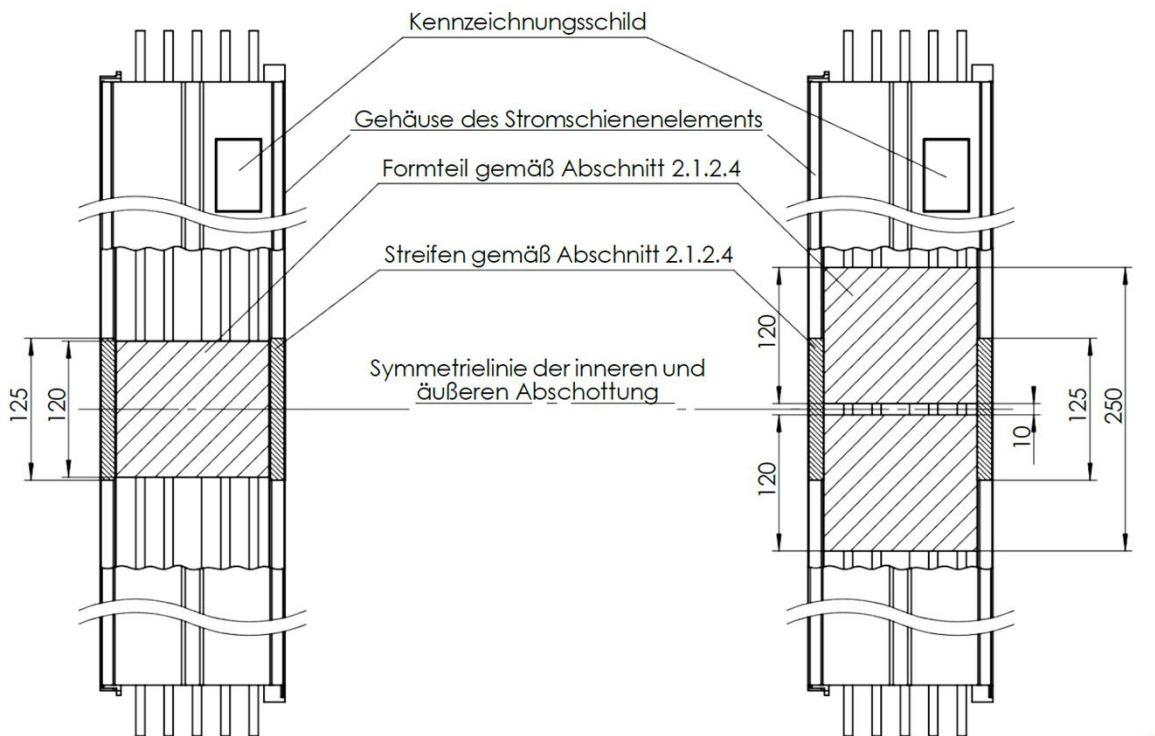


Innere Abschottung aus Formteilen bzw. Streifen gemäß Abschnitt 2.1.2.4

### Längsschnitte (innere Abschottungen)

"+KEM3xS82xLMF"

"+KEM3xS83xLMF"



1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.

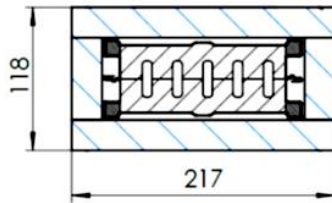
Maße in mm <sup>1)</sup>

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M-KEM3..."

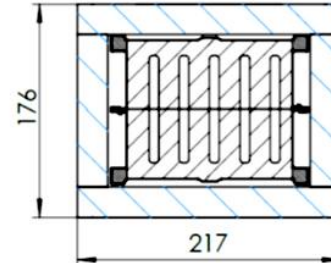
**ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock**  
 Quer- und Längsschnitte der Stromschienenelemente mit innerer Abschottung

Anlage 2

### Querschnitte (äußere Abschottungen)

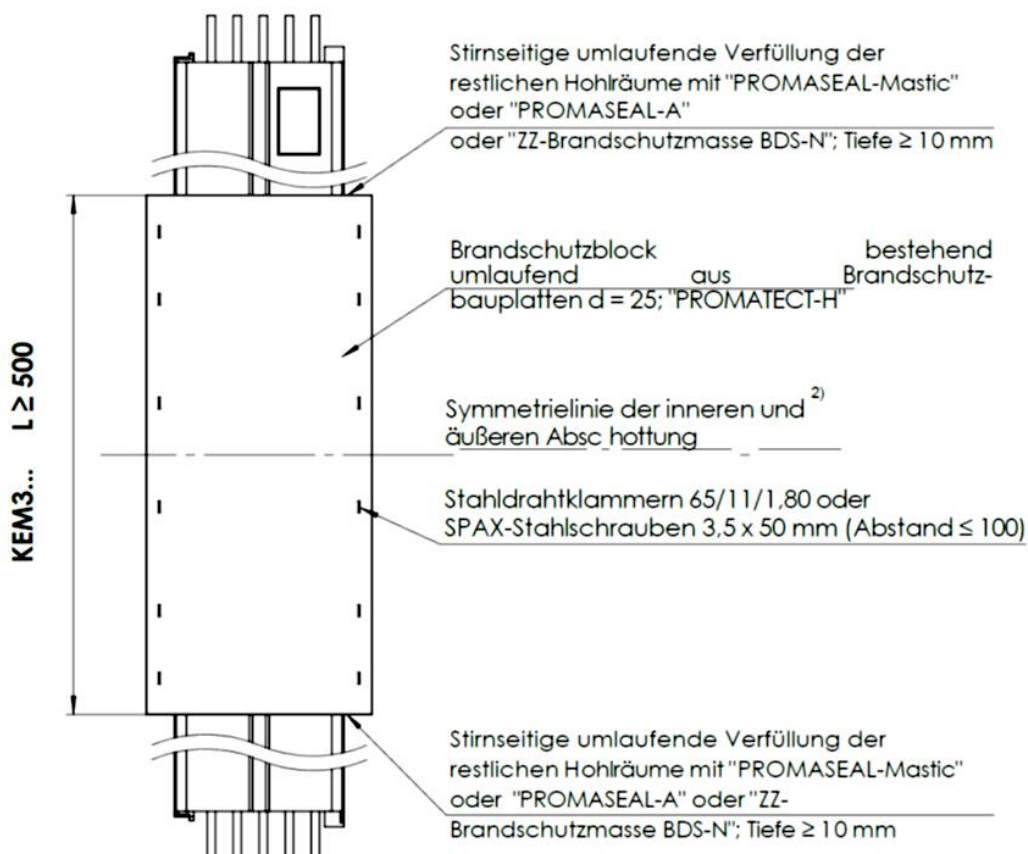


Äußere Abschottung (Brandschutzblock) gemäß 2.1.2.5



### Längsschnitte (äußere Abschottungen)

"+KEM3xS82xLMF",  
 "+KEM3xS83xLMF "



1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.  
 2) Die innere Brandabschottung ist symmetrisch zum äußeren Brandschutzblock positioniert.

Maße in mm <sup>1)</sup>

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "unibar M-KEM3..."

**ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente Brandschutzblock**  
 Quer- und Längsschnitte der Stromschienenelemente mit innerer und äußerer Abschottung (Brandschutzblock)

Anlage 3